

AZ: -20.4-al-te- Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0674/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	12.04.2016	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	26.04.2016	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neustrukturierung der
Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH
hier: Entwurf eines Betrauungsaktes**

A n t r a g :

1. Die Ratsversammlung stimmt dem Entwurf des Betrauungsaktes der Stadt Neumünster für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH als Anlage für eine mögliche verbindliche Auskunft bei der Finanzbehörde zur potentiellen Umsatzsteuerpflicht der Leistungen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH zu.

2. Vorbehaltlich einer im Rahmen einer verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde festgestellten nicht bestehenden Umsatzsteuerpflicht der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH stimmt die Ratsversammlung dem Erlass des Betrauungsaktes der Stadt Neumünster für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der vorliegenden Form zu.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Allgemeines:

Die Ratsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.09.2014 beschlossen, dass die Verwaltung auf eine Neustrukturierung der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH hinarbeiten soll. Hierzu waren

- alle Geschäftsanteile auf die Gesellschafterin Stadt Neumünster zu übertragen (Zustimmung des Hauptausschusses am 17.03.2015, Vorlage 0404/2013/DS, Eintragung in das Handelsregister am 23.07.2015, Az: HRB 1923 NM, lfd. Nr.10) sowie
- eine Neufassung des Gesellschaftsvertrages auszufertigen (Zustimmung der Ratsversammlung am 16.02.2016, Vorlage 0627/2013/DS).

Zu Antrag 1.:

Unabhängig von der Notwendigkeit einer erneuten Anzeige der mit Beschluss der Ratsversammlung vom 16.02.2016 geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages (Anlage 1) bei der Kommunalaufsicht hat die Erklärung der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 18.11.2015 (Anlage 2) hinsichtlich der dort benannten Maßgabe, dem Beschluss der Ratsversammlung zur geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages nicht zu widersprechen, wenn ergänzend ein beihilfenrechtskonformer Betrauungsakt erarbeitet wird, Bestand.

Mit Schreiben vom Dezember 2015 teilte die Kommunalaufsicht hierzu näher erläuternd mit, dass es sich bei der Tätigkeit der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH ihres Erachtens um Leistungen der Daseinsvorsorge handele, welche unter Beihilfegesichtspunkten als wirtschaftliche Tätigkeiten einzustufen seien und damit dem EU-Beihilfenrecht unterlägen. Die geänderte Neufassung des Gesellschaftsvertrages allein erfülle diese an einen Betrauungsakt gestellten Anforderungen nicht (Anlage 3).

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 16.02.2016 wurde die Verwaltung daher beauftragt, einen solchen Betrauungsakt zu entwerfen und den Entwurf der Ratsversammlung zum Beschluss vorzulegen (Vorlage 0627/2013/DS).

Ein Entwurf eines Betrauungsaktes der Stadt Neumünster für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH wurde zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG erstellt (Anlage 4). Dieser bestätigt und konkretisiert die von der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DawI) im Sinne von Artikel 106 Abs. 2 AEUV und enthält darüber hinaus weitere Regelungen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts Rechnung zu tragen.

Zu Antrag 2.:

Bezüglich einer etwaigen Einholung einer verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde durch die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH zur potentiellen Umsatzsteuerpflicht ihrer Leistungen ist darauf hinzuweisen, dass sich diese Auskunft 1.) nur auf einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt beziehen darf und 2.) die Bindungswirkung der Auskunft auch nur dann gegeben ist, wenn sich der Sachverhalt später auch tatsächlich so verwirklicht, wie er der Finanzbehörde zur Kenntnis gegeben wurde.

Daraus ergibt sich, dass 1.) einer Anfrage bei der Finanzbehörde lediglich ein Entwurf des Betrauungsaktes beigelegt werden kann, welcher erst nach Erteilung der verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde endgültig beschlossen und erlassen wird und dass damit 2.) etwaige weitere Änderungen des Betrauungsaktentwurfs aufgrund der Bindungswirkung faktisch ausgeschlossen sind.

Aus diesem Grund wird der Verzicht auf eine weitere Vorlage des Betrauungsakt-Entwurfs in der Ratsversammlung nach Vorliegen der Auskunft der Finanzbehörde und stattdessen die gleichfalls mit dieser Vorlage direkte endgültige Beschlussfassung zum Betrauungsakt vorbehaltlich einer positiven verbindlichen Auskunft der Finanzbehörde im Sinne einer nicht festgestellten Umsatzsteuerpflicht der Leistungen der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH für sinnvoll erachtet.

Nächste Schritte:

Anzeigeverfahren Kommunalaufsicht, seit dem 01.03.2016:

Erneute Abstimmung der Neufassung des Gesellschaftsvertrages in der Fassung vom 12.02.2016 mit der Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 108 GO

Gesellschafterversammlung, nach endgültiger Abstimmung mit der Kommunalaufsicht:
Beschluss der geänderten Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Ggf. Anfrage der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH bei der Finanzbehörde:
Auskunftsgesuch der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH bei der Finanzbehörde zur potentiellen Umsatzsteuerpflicht ihrer Leistungen

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH in der Fassung vom 12.02.2016 (Anlage 1)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom 18.11.2015 (Anlage 2)
- Schreiben der Kommunalaufsicht vom Dezember 2015 (Anlage 3)
- Entwurf eines Betrauungsaktes der Stadt Neumünster für die Wirtschaftsagentur Neumünster GmbH (Anlage 4)